

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1958	Nummer 106
--------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.**
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**
- C. Innenminister.**
III. Kommunalaufsicht: RdErl. 29. 8. 1958, Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG —. S. 2185.
- D. Finanzminister.**
Bek. 1. 9. 1958, Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung. S. 2192.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
II. Veterinärwesen: RdErl. 30. 8. 1958, Ausfuhr von Schweinefett nach den Niederlanden; hier: amtstierärztliche Bescheinigung. S. 2192.
- G. Arbeits- und Sozialminister.**
RdErl. 30. 8. 1958, Soziale Fürsorge; hier: Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG). S. 2194.
- H. Kultusminister.**
- J. Minister für Wiederaufbau.**
- K. Justizminister.**
- Hinweis.**
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 17 v. 1. 9. 1958. S. 2195-96.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen — FSHG —

RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1958 —
III A 1970/58

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen v. 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) — FSHG — ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

Zu § 1:

1. Aufgabe der Feuerwehren ist nicht die Hilfeleistung bei Notständen jeder Art, sondern nur bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Die Beschränkung auf Notstände dieser Art schließt den Einsatz der Feuerwehren für Aufgaben der Polizei aus. Soweit das Gesetz den Begriff „öffentlicher Notstand“ verwendet, ist er stets in der aus § 1 sich ergebenden Begrenzung zu verstehen.
2. Die örtlichen Verhältnisse, auf die das Gesetz hinweist, werden besonders durch Wohndichte, Flächengröße, Bodengestaltung, Verkehrsnetz, Art der Bebauung, Industrieanlagen und sonstige Merkmale der Brandgefährdung gekennzeichnet.
3. Eine Pflicht zur Vorsorge für einen geordneten Krankentransport- und Rettungsdienst besteht nur, soweit dieser zur Hilfeleistung bei Schadenfeuer, Unglücksfällen und den in § 1 des Gesetzes bezeichneten Notständen erforderlich ist. Ob darüber hinaus auch für andere Fälle ein Krankentransportdienst eingerichtet werden soll, unterliegt der freien Entscheidung der Gemeinde.
4. Die Gemeinden und Gemeindeverbände brauchen die notwendigen Dienstkräfte, Fahrzeuge und Geräte für den pflichtmäßigen Krankentransport- und Rettungsdienst selbst bereit zu halten. Dem Gesetz wird auch entsprochen, wenn durch organisatorische Maßnahmen die sichere Voraussetzung dafür geschaffen

wird, daß der Krankentransport- und Rettungsdienst bei Schadenfeuer, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen unter der Verantwortung der Gemeinde jederzeit schnell und zweckmäßig eingesetzt werden kann. Organisatorische Maßnahmen dieser Art sind z. B. Vereinbarungen mit den Dienststellen der Polizei, der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost, dem Deutschen Roten Kreuz oder ähnlichen Organisationen, den Krankenhäusern oder dem Verkehrsgewerbe. Die folgenden Mindestforderungen müssen in jedem Falle erfüllt sein:

- a) einheitliche Einsatzlenkung,
 - b) ausreichende Anzahl ausgebildeter Dienstkräfte,
 - c) ausreichende Anzahl geeigneter und entsprechend ausgerüsteter Fahrzeuge,
 - d) gesicherte Alarmbereitschaft der Dienstkräfte und Fahrzeuge,
 - e) Sicherung von Desinfektionsmaßnahmen nach den darüber bestehenden Vorschriften.
5. Maßnahmen zur Feuerverhütung, die zu den Aufgaben der Gemeinden gehören, sind z. B. die Stellung von Feuersicherheitswachen in Theatern und bei Versammlungen sowie die Brandschau nach § 4 des Gesetzes. Die Zuständigkeit anderer Behörden, z. B. der Ordnungsbehörden und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, auf dem Gebiete der Feuerverhütung bleibt unberührt.
 6. Die den Gemeinden schon nach früherem Recht obliegende Pflicht zur Vorsorge für die Löschwasserversorgung (vgl. das Urteil des früheren preußischen Oberverwaltungsgerichts v. 12. Juni 1930, Entscheidungen Bd. 86 S. 254) beschränkt sich auf das, was nach den örtlichen Verhältnissen (vgl. Nr. 2) angemessen ist. Die Gemeinden sind daher nicht verpflichtet, die Löschwasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet selbst bereitzustellen.

Das gilt insbesondere für die Außenbezirke der Gemeinden und für Streusiedlungen. Aber auch Betriebe, die besonders brandgefährdet sind, haben für den dadurch notwendigen Bedarf an Löschwasser selbst zu sorgen. Sie sind dazu nötigenfalls von den Ordnungsbehörden anzuhalten (vgl. das o. a. Urteil des pr. OVG).

Zu § 2:

7. Nach dem FSHG haben die Landkreise nicht die Aufgabe, selbst Feuerwehren zu errichten. Sie unterhalten gemeinsame Einrichtungen, z. B. zur Schlauchpflege und Geräteprüfung, für die Feuerwehren der Gemeinden, Ämter und ggf. Feuerlöschverbände. Dagegen können sie die Aufgabe, den Krankentransport- und Rettungsdienst zu sichern, dadurch erfüllen, daß sie diesen selbst unterhalten oder die in Nr. 4 zu § 1 angeführten organisatorischen Maßnahmen treffen, soweit eine überörtliche Regelung notwendig ist.
8. Zu den zur Beseitigung öffentlicher Notstände erforderlichen Maßnahmen, deren überörtliche Vorbereitung und Durchführung Aufgabe der Landkreise ist, gehören insbesondere die Aufstellung von Einsatzplänen für etwaige nach den regionalen Verhältnissen in Betracht kommende überörtliche Notstände und die Durchführung von Einsatzübungen, ferner die Mitwirkung an Maßnahmen der Regierungspräsidenten und Zentralbehörden zur Bekämpfung öffentlicher Notstände, die über den Bereich eines Kreises hinausgehen.

Zu § 4:

9. Die Brandschau ist eine Aufgabe der Gemeinden. Soweit das Land den Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr zur Erfüllung dieser Aufgabe seine hauptberuflichen Brandverhütungsingenieure zur Verfügung stellt, geschieht dies zur Unterstützung der Gemeinden; die Verantwortung für die Durchführung der Aufgabe bleibt bei diesen. Die Gemeinden haben daher in erster Linie eine eigene, zum mindesten nebenamtliche Brandschau einzurichten.
10. Die Einzelheiten der Brandschau regelt die in § 26 Abs. 1 FSHG vorgesehene Verordnung der Landesregierung.
11. Die nach § 33 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen v. 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) von den Bezirksschornsteinfegermeistern durchzuführende Feuerstättenschau bleibt unberührt.

Zu § 5:

12. Als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind die Aufgaben aus dem FSHG für amtsangehörige Gemeinden nach § 3 Abs. 1 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 10. März 1953 (GS. NW. S. 207) von den Ämtern wahrzunehmen. Um jedoch die bisherige Aufgabenverteilung möglichst weitgehend beibehalten zu können, ermächtigt § 5 Abs. 2 FSHG die Ämter, die Durchführung dieser Aufgaben ganz oder teilweise auf amtsangehörige Gemeinden zu übertragen. Die Zustimmung der Gemeinde ist dazu nach dem Gesetz zwar nicht erforderlich, jedoch sollte von einer Übertragung gegen den Willen einer Gemeinde grundsätzlich abgesehen werden.
13. Für die Bildung von Zweckverbänden (Feuerlöschverbänden) gilt das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979). Feuerlöschverbände können auch für amtsangehörige Gemeinden gebildet werden.

Zu § 7:

14. Berufsfeuerwehren sind Feuerwehren, deren sämtliche Angehörige den Feuerwehrdienst hauptberuflich ausüben.
15. Einem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr ist zu entsprechen, wenn die vorhandene freiwillige Feuerwehr nach Stärke, Ausrüstung und Organisation vollauf in der Lage ist, den Feuerschutz zu gewährleisten. Dazu wird stets das Vorhandensein eines ausreichenden hauptberuflichen Stammpersonals erforderlich sein.
16. Zu den Dienstleistungen, die Dienstkräften im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis übertragen werden können, gehören z. B. der Fernsprechdienst, der

Schreibdienst, das Führen von Krankenkraftwagen, der Werkstattdienst. Zu beamteten Angehörigen der Berufsfeuerwehr dürfen nur solche Dienstkräfte ernannt werden, die den Laufbahnvorschriften für den Feuerwehrdienst voll entsprechen. Die Möglichkeit, Verwaltungsbeamte der Gemeinde für Verwaltungsaufgaben bei der Berufsfeuerwehr zu verwenden, bleibt unberührt.

Zu § 8:

17. Für das Gebiet einer Gemeinde (eines Amtes, eines Feuerlöschverbandes) besteht nur eine freiwillige Feuerwehr, soweit nicht im Amt auf Grund des § 5 Abs. 2 FSHG oder des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Amtsordnung eine andere Regelung getroffen ist.
18. Da die freiwillige Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde ist, üben die Feuerwehrangehörigen ein ihnen anvertrautes öffentliches Amt im Sinne des Art. 34 des Grundgesetzes aus. Daher haftet für Amtspflichtverletzungen bei Ausübung dieses Amtes gegenüber den Geschädigten anstelle des Feuerwehrmanns die Gemeinde.

Zu § 9:

19. Bei Anhörung der Wehr ist sämtlichen Angehörigen der Wehr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, z. B. bei einer allgemeinen Versammlung der Wehr. Die Voraussetzungen für die fachliche Eignung des Leiters der freiwilligen Feuerwehr und seines Stellvertreters bestimmen sich nach den Vorschriften über die Laufbahn der Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren.
20. Bei der Abordnung zu Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule trägt das Land die Reisekosten, die Kosten der Unterbringung und Verpflegung und den Lohn- und Verdienstausschlag in der vom Innenminister bestimmten Höhe. Werden im übrigen durch Satzung Pauschalbeträge festgesetzt, so sind dafür die erfahrungsgemäß durchschnittlich entstehenden tatsächlichen Auslagen und Ausfälle zugrunde zu legen.
21. Nach § 537 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung sind die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren kraft Gesetzes gegen Dienstunfälle versichert. Träger der Unfallversicherung sind die Feuerwehrunfallkassen; die Versicherungsbeiträge haben die Gemeinden zu tragen. Auf Grund dieser Versicherung haben die Feuerwehrangehörigen Anspruch auf die Regelleistungen nach der RVO — in Verbindung mit dem Gesetz über die erweiterte Zuständigkeit von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen v. 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) — und nach dem Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1071) sowie auf die Mehrleistungen nach den Satzungen der Feuerwehrunfallkassen in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung zur Ergänzung von sozialen Leistungen vom 19. Oktober 1932 (RGBl. I S. 499); darüber hinaus gewähren die Feuerwehrunfallkassen freiwillige Leistungen in Härtefällen.
22. Für den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Feuerwehren gilt folgendes:
 - a) Kommen mehrere freiwillige Feuerwehren zum Einsatz, so kann der Leiter der örtlich zuständigen Feuerwehr nach seinem pflichtgemäßen Ermessen die technische Leitung an den Leiter einer anderen Feuerwehr abgeben.
 - b) Kommt neben der freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so hat der Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr die technische Leitung, auch wenn er ranggleich ist.
 - c) Kommt eine öffentliche Feuerwehr in einem Betriebe zum Einsatz, für den eine anerkannte Werkfeuerwehr besteht, so soll der Einsatzleiter die technische Leitung in der Regel dem Leiter der Werkfeuerwehr überlassen. Das Recht der Betriebsleitung, die zur Brandbekämpfung erforderlichen betriebstechnischen Maßnahmen anzuordnen und durchzuführen, bleibt unberührt.

- d) Die technische Leitung bei Wald-, Moor- oder Heidebränden steht dem örtlich zuständigen Forstbeamten zu, wenn er beim Einsatz der Feuerwehr anwesend ist. Den taktischen Einsatz der Feuerwehren im einzelnen regelt der rangälteste Leiter der eingesetzten Feuerwehren oder der Feuerwehreinsetzstab des Katastrophenhilfsdienstes; innerhalb der Feuerwehreinheit verbleibt die Befehlsgewalt bei dem jeweiligen Feuerwehrführer. Bei Abwesenheit des zuständigen Forstbeamten liegt die technische Leitung beim rangältesten Leiter der eingesetzten Feuerwehren.

Die technische Leitung umfaßt die Befugnis, den Einsatz der Feuerwehreinheiten sowie aller Hilfskräfte und der Bekämpfungsmittel im Einsatzraum zu regeln und sie bei der zuständigen Behörde anzufordern.

Zu § 10:

23. Den Trägern des Feuerschutzes ohne Berufsfeuerwehr wird empfohlen, sich in Fragen des Feuerschutzes von den örtlich zuständigen Feuerwehrverbänden beraten zu lassen.

Zu § 11:

24. Die Begrenzung der gesetzlichen Feuerwehrlaufpflicht auf das Höchstalter von 50 Jahren hindert nicht, daß Angehörige einer Pflichtfeuerwehr auch nach Vollendung des 50. Lebensjahres in dieser verbleiben.
25. Von der Feuerwehrlaufpflicht werden auch Angehörige von Organisationen freigestellt sein, die ähnlichen Zwecken dienen, wie die in § 11 Abs. 2 FSHG aufgeführten Organisationen, z. B. Angehörige des Malteser- oder des Johanniterordens.
26. Der Verpflichtungsbescheid ist ein Verwaltungsakt; er kann daher mit den Rechtsmitteln nach der MRVO Nr. 165 angefochten werden.

Zu § 12:

27. Unter einem besonders brand- oder explosionsgefährdeten Betrieb ist ein Betrieb zu verstehen, der nach Betriebszweck, Beschaffenheit und Einrichtung der Betriebsräume, Art und Menge der gelagerten oder verarbeiteten Stoffe eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr für sich oder seine Umgebung herbeiführt.
28. Da in Betrieben mit anerkannter Werkfeuerwehr öffentliche Feuerwehren in der Regel nur auf Anforderung eingesetzt werden, muß die anerkannte Werkfeuerwehr in der Lage sein, die Aufgaben des öffentlichen Feuerschutzes im Betriebe in vollem Umfange selbst zu erfüllen. Die Anerkennung ist daher von folgenden Voraussetzungen abhängig:
- a) Die Werkfeuerwehr muß die nach den Verhältnissen des Betriebes erforderliche Stärke und Ausrüstung besitzen. Sie muß in jedem Falle mindestens aus einer mit einer Kraftspritze ausgerüsteten Gruppe bestehen, die stets, auch außerhalb der Betriebszeit, einsatzbereit ist.
 - b) Der Leiter der Werkfeuerwehr muß nach seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten die an den Leiter einer entsprechenden öffentlichen Feuerwehr zu stellenden Anforderungen erfüllen.
 - c) Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen nach den für die öffentlichen Feuerwehren geltenden Bestimmungen ausgebildet und geprüft sein.
 - d) Der Betrieb muß die notwendigen Alarmeinrichtungen treffen sowie die nach den besonderen Verhältnissen des Betriebes erforderliche Löschmittelversorgung sichern.
 - e) Der Betrieb muß sich verpflichten, dem Träger des Feuerschutzes über die Einsätze der Werkfeuerwehr laufend zu berichten.
29. Die Befugnis des Regierungspräsidenten, den Leistungsstand der Werkfeuerwehren nachzuprüfen, erstreckt sich insbesondere auf die Eignung des Leiters

(Fachausbildung), Kopfstärke, Ausrüstung mit Fahrzeugen und Gerät, Ausbildung der Feuerwehrangehörigen, Alarm- und Nachrichtengeräte, Löschmittelversorgung. Bei der Nachprüfung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt und dem Werkfeuerwehrverband, in Städten mit Berufsfeuerwehr auch dem Leiter der Berufsfeuerwehr, Gelegenheit zu geben, sich zu beteiligen.

30. Die Gemeinden können in geeigneten Fällen durch Vereinbarungen mit Betrieben mit anerkannter Werkfeuerwehr diese mit der Wahrnehmung des Feuerschutzes für Teile der Gemeinde beauftragen. Die Verantwortung für die ordnungsmäßige Wahrnehmung dieser Aufgabe verbleibt bei der Gemeinde.

Zu § 13:

31. Für die Anforderung der Hilfeleistung durch die Gemeinde sind der Gemeindedirektor und die von ihm dazu ermächtigten Personen zuständig. In jedem Falle wird der Leiter der örtlichen Feuerwehr zur Anforderung zu ermächtigen sein.
32. In Ausnahmefällen ist auch unaufgefordert Hilfe zu leisten, z. B. wenn das Schadenfeuer, der Unglücksfall oder der Notstand von der Nachbargemeinde aus eher entdeckt wird und erreicht werden kann als von der Gemeinde des Schadensortes.
33. Für jede Gemeinde müssen die Nachbargemeinden und ihre Feuerlöschkräfte, die für die nachbarliche Hilfe in Betracht kommen, in der 15-km-Zone festgelegt werden. Die nachbarliche Hilfe muß planmäßig so geregelt sein, daß je nach dem Gefahrengrade mehr oder weniger starke Kräfte entsandt werden, daß aber die übrigen Orte der Zone nicht völlig von allen Feuerlöschkräften entblößt werden.
34. Ob die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der Werkfeuerwehr erfordert, entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.

Zu § 14:

35. Die Aufsicht ist Sonderaufsicht (§ 106 Abs. 2 GO), die Aufsichtsbehörden sind jedoch mit den Behörden der allgemeinen Aufsicht über die Träger des Feuerschutzes identisch. Das Gesetz hat daher davon abgesehen, die Mittel der Aufsicht, außer dem Weisungsrecht, besonders zu regeln; insoweit gelten die §§ 107 ff. GO auch für die Aufsicht hinsichtlich der den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach dem FSHG obliegenden Aufgaben.

Zu § 15:

36. Die Prüfung des Leistungsstandes der öffentlichen Feuerwehren erstreckt sich insbesondere auf
- a) Kopfstärke,
 - b) Ausbildungsstand und Disziplin,
 - c) Gebäude, Fahrzeuge, Geräte (Zahl und Art, Einsatzfähigkeit, Normgerechtigkeit),
 - d) Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung,
 - e) Alarmgeräte, Nachrichtensmittel,
 - f) Löschmittelversorgung.
37. Zur gesetzmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 gehört auch die Beachtung der nach Absatz 3 erteilten allgemeinen Weisungen. Bleiben derartige allgemeine Weisungen unbeachtet, so sind daher ohne weiteres Einzelweisungen nach Absatz 2 möglich.
38. Weisungen zur zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben sind grundsätzlich dem Innenminister als oberster Aufsichtsbehörde vorbehalten und auf allgemeine Weisungen über die in Absatz 3 Buchst. a) aufgeführten Gegenstände beschränkt. Dagegen haben zur Bekämpfung öffentlicher Notstände alle Aufsichtsbehörden nach Absatz 3 Buchst. b) auch in Ermessensfragen ein unbeschränktes Weisungsrecht.

Zu § 16:

39. Der Kreisbrandmeister ist durch die Aushändigung einer den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und der Landkreisordnung entsprechenden Urkunde unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Ehrenbeamten auf Zeit, längstens auf die Dauer von fünf Jahren, zu ernennen; Wiederernennung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. In gleicher Weise wird der Leiter einer freiwilligen Feuerwehr im Kreise zum Stellvertreter ernannt.
Dienstvorgesetzter des Kreisbrandmeisters und seines Stellvertreters als Ehrenbeamter des Kreises ist der Oberkreisdirektor.
40. Dem Kreisbrandmeister soll ein Dienstzimmer im Kreishause bereitgestellt werden, sofern dies nicht wegen der Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse unzumutbar ist; ihm soll ferner die Möglichkeit gegeben werden, zur Erledigung seiner Schreibarbeiten Dienstkräfte des Kreises heranzuziehen.
41. Der Bezirksbrandmeister wird vom Regierungspräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf die Dauer von fünf Jahren ernannt. In der Regel darf nur ernannt werden, wer das Amt eines Kreisbrandmeisters wenigstens drei Jahre lang bekleidet hat. Der Bezirksbrandmeister ist dem Regierungspräsidenten unterstellt und ist dessen feuerschutztechnischer Sachbearbeiter für die Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehren, der nebenberuflichen Werkfeuerwehren und der Pflichtfeuerwehren. Dem Bezirksbrandmeister ist in der Regel ein Dienstzimmer im Regierungsgebäude bereitzustellen; er darf zur Erledigung seiner Dienstgeschäfte Büroeinrichtungen und Dienstkräfte der Regierung nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten in Anspruch nehmen.

Zu § 18:

42. Absatz 1 begründet keine Verpflichtung für den, der den Ausbruch eines Schadensfeuers bemerkt, dieses selbst zu löschen. Eine solche Verpflichtung kann sich aber unter den dort genannten Voraussetzungen aus § 1 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände v. 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 700) und aus § 330c des Strafgesetzbuches ergeben.
43. Die Pflicht zur Meldung eines Schadenfeuers in einem Betriebe mit anerkannter Werkfeuerwehr nach Absatz 2 ist schon dann gegeben, wenn Zweifel daran bestehen, ob das Feuer mit eigenen Mitteln gelöscht werden kann.

Zu § 19:

44. Durch § 19 FSHG werden die Vorschriften des Kommunalabgabenrechts über die Heranziehung zu Hand- und Spanndiensten nicht berührt, § 19 und i. Verb. damit § 22 FSHG gelten nur in den Fällen, in denen diese Vorschriften nicht zum Zuge kommen. Anordnungen nach § 19 FSHG können mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) durchgesetzt werden.

Zu § 20:

45. Die Ordnungsbehörden können die Erfüllung der Pflichten nach § 20 Abs. 1 FSHG mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen.
46. Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 Satz 3 FSHG sind wegen ihrer unter Umständen stark in das Eigentumsrecht eingreifenden Bedeutung und der im Falle des Absatzes 3 im Zusammenhang mit § 22 Abs. 1 Buchst. a) FSHG damit verbundenen Entschädigungspflicht dem Leiter der Feuerwehr oder seinem dazu besonders Beauftragten vorbehalten. Die Befugnisse der Ordnungsbehörden nach § 19 OBG, Maßnahmen auch gegen nichtverantwortliche Personen zu treffen, bleiben unberührt. Auf die besonderen Aufgaben der

Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, insbesondere die Aufrechterhaltung des Verkehrs und des Nachrichtendienstes, die Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses und die Sicherheit des anvertrauten Gutes ist, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen.

47. Die Angehörigen der Feuerwehr sind in der Ausübung ihres Amtes durch die Strafbestimmungen in den §§ 113, 114, 185 bis 187 und 196 StGB geschützt. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, ihnen Schutz zu gewähren.

Zu § 21:

48. Wenn der Verstoß gegen die in Absatz 1 genannten Pflichten zugleich eine Zuwiderhandlung gegen § 330c oder § 368 Nr. 8 StGB darstellt, so kann eine Geldbuße nur festgesetzt werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
49. Für die Durchführung des Bußgeldverfahrens gilt Nr. 65 der Verwaltungsvorschrift v. 1. 12. 1956 (MBl. NW. S. 2341) zu § 34 des Ordnungsbehördengesetzes entsprechend. Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 66 Abs. 2 und 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind nach der Verordnung v. 26. März 1958 (GV. NW. S. 135) die örtlichen Ordnungsbehörden bzw. deren Aufsichtsbehörden.

Zu § 25:

50. Die Bergbaubehörden sind nach den §§ 196, 205 des Allgemeinen Berggesetzes i. d. F. der nordrhein-westfälischen Gesetze v. 25. April 1950 und 25. Mai 1954 (GS. NW. S. 694) für den Feuerschutz und den Krankentransport- und Rettungsdienst der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe des Bergbaues über und unter Tage ausschließlich zuständig. Im übrigen bleiben insbesondere die Zuständigkeiten der allgemeinen und der Sonderordnungsbehörden auf dem Gebiete des vorbeugenden Feuerschutzes, z. B. im Bereiche der Bauaufsicht und der Gewerbeaufsicht, unberührt.

Zu § 27:

51. Der RdErl. v. 15. 3. 1951 (MBl. NW. S. 401) wird aufgehoben.
— MBl. NW. 1958 S. 2185.

D. Finanzminister**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung**

Bek. d. Finanzministers v. 1. 9. 1958 —
0 1785 — 13194 — II B 2

Der Dienstausweis Nr. 260 des Betriebsprüfers Steueroberinspektor Harald Langer, geboren am 3. September 1911, wohnhaft in Solingen, Freiligrathstraße 25 a, ausgestellt am 22. September 1954 von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf hat den Ausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Düsseldorf, Jürgensplatz 1—3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1958 S. 2192.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**II. Veterinärwesen****Ausfuhr von Schweinefett nach den Niederlanden; hier: amtstierärztliche Bescheinigung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 8. 1958 — II Vet. 2571 Tgb.Nr. 1449/58

Der Veterinär-Generalinspekteur der Volksgesundheit der Niederlande hat mir mitgeteilt, daß der Wortlaut der für die Ausfuhr von Schweinefett nach den Niederlanden

auszustellenden Bescheinigung wie folgt gesetzlich vorgeschrieben ist:

Muster

„BESCHEINIGUNG für geschmolzenes Fett.

Der Unterzeichnete
 (Name und Funktion des behördlichen Veterinär-
 beamten im Ursprungslande) in
 erklärt, daß das geschmolzene Fett, verpackt in
 (Umschreibung der Verpackung),
 zum Gewicht von brutto kg,
 netto kg und bezeichnet
 wie folgt:, versandt aus
 (Versendungsort) von
 (Name und Adresse
 des Absenders), bestimmt für
 (Name und Adresse des Empfängers) und versandt
 per (Versendungsweise, Name des
 Schiffes bei Beförderung zu Wasser), völlig herkommt
 von Schlachttieren, die vor und nach der Schlachtung
 beschaut worden sind und dabei völlig tauglich und
 geeignet zum Verbrauch für Menschen befunden wor-
 den sind;
 daß keine Raffinate beigemischt worden sind;
 daß, soweit es Küchensalz enthält, dieses Salz nur
 in geringen Mengen da ist;
 daß, soweit Konservierungsmittel angewandt worden
 sind, diese keine anderen sind als Propylgallat und/
 oder Oktylgallat und/oder Dodecylgallat, und daß der
 Gesamtgehalt dieser Stoffe nicht mehr als 0,01 Prozent
 beträgt;
 daß es frei ist von allen anderen, tierischen Fetten
 und Ölen fremden Bestandteilen;
 daß die Herstellung derjenigen entspricht, die man
 auf Grund der abgegebenen Marke erwarten darf;
 daß die Herstellung in keiner Beziehung gegen den
 Zweck dieser Erklärung verstößt.

Ausgefertigt in, am

Der
 (Unterschrift).“

Ich bitte, künftig die amtstierärztlichen Bescheinigun-
 gen nach diesem Muster zu fertigen.

An die Regierungspräsidenten,
 Kreisordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1958 S. 2192.

G. Arbeits- und Sozialminister**Soziale Fürsorge;****hier: Erziehungsbeihilfen nach § 27 Abs. 1
 Bundesversorgungsgesetz (BVG)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 8. 1958 —
 IV A 1 — 5300.2

Nach den Verwaltungsvorschriften Nr. 1 Abs. 1 zu § 47
 BVG und Nr. 7 Abs. 1 zu § 32 BVG i. Verb. mit der Ver-
 waltungsvorschrift Nr. 3 Abs. 3 Buchst. d) zu § 33 BVG
 können bei Festsetzung der Ausgleichsrente unter be-
 stimmten Voraussetzungen vom sonstigen Einkommen
 einer Weise oder den Einkünften eines Kindes eines Be-
 schädigten während der Beschäftigung außerhalb des
 Ortes des elterlichen Hausstandes die tatsächlichen Fahr-
 kosten für eine Familienheimfahrt im Monat abgesetzt
 werden. Fahrkosten für einmalige oder unregelmäßig vor-
 kommende Fahrten (z. B. Fahrten anlässlich des Beginns
 oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, einer
 Schul- oder Berufsausbildung oder eines Ausbildungs-
 abschnittes) sind nicht abzugsfähig (vgl. RdErl. v. 6. 6.
 1958 — n. v. — II B 2 — 4222 [9452] — 42/58 —).

Ich bitte daher, die Fahrkosten, die bei der Festsetzung
 der Ausgleichsrente vom sonstigen Einkommen nicht ab-
 gesetzt werden können, bei Bemessung der ggf. zustehen-
 den Erziehungsbeihilfe zu berücksichtigen.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wie-
 deraufbau v. 27. 1. 1954 (MBl. NW. S. 266).

An die Landschaftsverbände,
 Regierungspräsidenten,
 Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1958 S. 2194.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1958

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. FGG §§ 43, 46; BGB § 11. — Die örtliche Zuständigkeit für jede Einzelverrichtung (§ 43 FGG) bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem das Gericht mit der einzelnen Verrichtung befaßt wird. OLG Köln vom 31. März 1958 — 8 AR 4/58	199
Anordnung über die Mitwirkung des Rechtspflegers bei bestimmten Grundbuchgeschäften	193	4. FGG § 46. — Bei einer Unterhaltspflegschaft ist die Beziehung zum Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Mündels meist nicht so wesentlich wie zum Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Unterhaltsverpflichteten. OLG Köln vom 31. März 1958 — 8 AR 5/58	200
Geschäftliche Behandlung der Strafvollstreckungsverfahren gegen Erwachsene	194	5. UnterbrG NW. § 4 I. — Befindet sich der Unterzubringende bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens in einer Anstalt, so ist für die Entscheidung über die Unterbringung das Gericht, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, ausschließlich zuständig, wobei es gleichgültig ist, aus welchem Anlaß der Unterzubringende in die Anstalt gekommen ist. OLG Hamm vom 2. Dezember 1957 — 15 W 616 57	200
Geschäftliche Behandlung der Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Bescheide der Oberfinanzdirektionen gem. §§ 38, 42 BRüG	194	6. UnterbrG NW. §§ 3, 4. — Im Falle einer Sofortmaßnahme des Ordnungsamtes gemäß § 3 II UnterbrG NW. ist für die Entscheidung über die Unterbringung das Gericht örtlich zuständig, das im Zeitpunkt der Sofortmaßnahme zuständig war und dessen Entscheidung das Ordnungsamt durch die sofortige Unterbringung vorgegriffen hat. Die Zuständigkeitsregelung des § 4 I Satz 2 bezieht sich nicht auf die durch die Sofortmaßnahme der Ordnungsbehörde herbeigeführte Anstaltsunterbringung. OLG Düsseldorf vom 8. Mai 1958 — 12 AR 12 58	201
Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen, die Aussonderung, die Vernichtung und die Ablieferung der Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden; hier: Aufbewahrungsfrist für Blattsammlungen der Aufwertungsstellen	194	Strafrecht	
Änderung des Berichtstermins für die Meldung der Bücher mit rechtsgeschichtlichem Inhalt	194	1. StPO § 366 II. — Ein Wiederaufnahmeantrag ist formungültig, wenn der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle auf eine überreichte Schrift Bezug nimmt, ohne erkennbar zu machen, daß er sie nach vorheriger Prüfung für sachgerecht befunden hat und die Verantwortung für sie übernimmt. OLG Köln vom 30. Dezember 1957 — 2 Ws 369 57	202
Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269); hier: Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	194	2. JGG §§ 17, 18, 105; StPO §§ 331, 358 II. — 6 Monate zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe sind eine höhere Strafe als 4½ Monate Gefängnis. — Die Mindestdauer der Jugendstrafe darf und muß unterschritten werden, wenn einerseits das Verbot der Schlechterstellung im Rechtsmittelzug es nicht gestattet, auf einen Freiheitsentzug von 6 Monaten zu erkennen, und andererseits § 17 II JGG Jugendstrafe erforderlich macht. OLG Hamm vom 7. März 1958 — 1 Ss 64 58	203
Hinweise auf Rundverfügungen	194	3. StPO §§ 467, 471, 473. — Der Verurteilte hat dem Nebenkläger die Kosten der Nebenklage nur dann zu erstatten, wenn die Verurteilung eine strafbare Handlung ahndet, die sich gegen den Nebenkläger als Träger eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes richtete. — Hat eine hierauf beschränkte Revision des Angeklagten vollen Erfolg, so sind in entsprechender Anwendung des § 473 I 3 die gerichtlichen Kosten des Verfahrens und in entsprechender Anwendung des § 467 II 2 die außergerichtlichen Revisionskosten des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen. OLG Hamm vom 24. April 1958 — 2 Ss 1007/57	203
Personalnachrichten	195		
Gesetzgebungsübersicht	196		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 36 Nr. 6, 276 II Satz 2, 508 III. — Verweist ein Amtsgericht, nachdem gegen ein von ihm erlassenes Versäumnisurteil Einspruch eingelegt worden ist, den Rechtsstreit nach § 276 ZPO an ein anderes Gericht, ohne zuvor die Zulässigkeit des Einspruchs zu prüfen, so ist der Verweisungsbeschluß für das andere Gericht gleichwohl bindend, soweit es sich um die Frage der Zuständigkeit handelt. In diesem Falle muß das andere Gericht die Zulässigkeit des Einspruchs ausnahmsweise selbst prüfen. OLG Köln vom 20. Juni 1958 — 2 AR 5/58	197		
2. FGG §§ 36 I, 43 II; JWG § 68 II. — Die örtliche Zuständigkeit eines Amtsgerichts für das Verfahren der endgültigen Fürsorgeerziehung wird nicht dadurch begründet, daß dieses Amtsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet hat. Entscheidend ist, wo der Jugendliche seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte in dem Zeitpunkt, in dem das Vormundschaftsgericht mit dem endgültigen Fürsorgeerziehungsverfahren befaßt worden ist (§ 43 I FGG), d. h. amtlich von den die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung rechtfertigenden Tatsachen Kenntnis erhalten hat. Hierfür ist ohne Bedeutung, ob in diesem Zeitpunkt bereits ein Antrag des zuständigen Jugendamtes auf Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung vorliegt. — Für einen Jugendlichen mit Wohnsitz in der Sowjetzone ist die Zuständigkeit der Gerichte der Bundesrepublik und ihrer Länder jedenfalls dann anzunehmen, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat. OLG Köln vom 9. Dezember 1957 — 8 AR 18 57	198		

— MBl. NW. 1958 S. 2195/96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.